

Statuten des Vereins

„Seitenwechsel – Vom Klassenzimmer ins Unternehmen und zurück“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „Seitenwechsel – Vom Klassenzimmer ins Unternehmen und zurück“.

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch Förderung und Fortbildung von Lehrkräften. Dies soll erreicht werden durch die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Pädagog:innen und außerschulischen Organisationen. So sollen gegenseitige Erfahrungen gefördert und neue Modelle der Kooperationen ermöglicht werden.

2.2 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO)

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

- Organisation und Durchführung von Trainings, Coachings und weiterer Bildungsveranstaltungen sowie Diskussionsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Unternehmen, Bildungseinrichtungen und außerschulischen Organisationen
- Rekrutierung von Lehrpersonen und Unternehmen
- Einblicke in Unternehmen und Schule
- Medienkontakte
- Herausgabe von Jahresberichten

3.3 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden; durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) mit anderen Körperschaften gem § 40 Abs 3 BAO, die die Voraussetzung für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, unmittelbare Förderungen zu verwirklichen, die ihrem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dient; Teilweise aber nicht überwiegende Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt; Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.4 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Förderungen und Subventionen
- Sammlungen
- Letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung

3.5 Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

3.5 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann immer zum Monatsletzten erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Das austretende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge. Gleichzeitig mit dem Austritt verliert das austretende Mitglied auch alle Funktionen im Verein.

6.3 Der Vorstand kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat länger als sechs Monate mit der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigen Verhaltens verfügt werden.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen durch den Vorstand beschlossen werden.

6.6 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

6.7 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

7.2 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

9.3 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.4 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei volle Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, auch via E-Mail, beim Vorstand einzureichen.

9.6 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

9.7 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung (ausgenommen zu Allfälligem) gefasst werden.

9.8 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

9.9 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst

werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.11 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Ist diese Person verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Versammlungsleiter/in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

9.12 Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer:innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen sowie Entlastung des Vorstands

10.1.2 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand

10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer:innen und dem Verein

10.1.4 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

10.1.5 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder

10.1.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10.1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zumindest zwei Personen, und zwar aus einem Obmann bzw. einer Obfrau sowie einem/einer Kassier/in sowie allenfalls weiteren zwei Vorstandsmitgliedern ohne speziellen Aufgabenbereich.

11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, unverzüglich die Bestellung eines/-r Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.4 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmann bzw. der Obfrau einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist der Obmann bzw. die Obfrau auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

11.7 Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

11.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (z.B. via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung

virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1.1. Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins auf Basis der Statuten

12.1.2. Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings

im Verein sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien;

12.1.3 Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden

12.1.4 Feststellung des Jahresabschlusses

12.1.5 Erstellung eines Jahresberichts;

12.1.6 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;

12.1.7 Verwaltung des Vereinsvermögens;

12.1.8 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;

12.1.9 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

12.1.10 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern sowie Führung einer Mitgliederliste;

12.1.11 Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin, Festlegung von dessen Aufgaben und Verantwortungsbereichen sowie Supervision.

12.2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern sowie der Geschäftsführung und dem Verein bedürfen der Genehmigung sämtlicher übrigen Vorstandsmitglieder.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Verein wird bei sämtlichen Rechtsgeschäften sowie gegenüber Behörden und Gerichten durch den/die Obmann/Obfrau und im Falle dessen Verhinderung durch den/die Kassier/in vertreten.

13.2. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.3. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/r Obmanns/Obfrau und des/r Kassier:in sind in der Geschäftsordnung angeführt.

14. Rechnungsprüfer

14.1 Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2 Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

15. Geschäftsführung

15.1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Der/die Geschäftsführer/in, der/die Angestellte/r des Vereins sein kann, ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstands und unter dessen Aufsicht verantwortlich insbesondere für

- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und
- Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Vereinszwecke,
- die Führung der Mitarbeiter:innen (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes,
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für den Vorstand.

15.2. Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein neben dem/der Obmann/Obfrau mit Einzelvertretungsbefugnis. Intern wirksame Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnis regelt die Geschäftsordnung.

15.3. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand in gegenseitigem Einvernehmen auf unbestimmte Zeit bestellt.

16. Schiedsgericht

16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den

Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollte ein Mitglied des Schiedsgerichts ausscheiden, hat jenes Mitglied, welches diesen Schiedsrichter benannt hat, binnen 14 Tagen einen Ersatzschiedsrichter zu benennen bzw. haben die beiden von den Streitparteien benannten Schiedsrichter eine/n neue/n Vorsitzende/n zu wählen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3 Das Schiedsgericht fällt seine schriftliche Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und der Streitparteien mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Freiwillige Auflösung des Vereins

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen des Vereins muss bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks einer Organisation zufallen, die gem § 4a Abs 2 EstG 1988 nur die in diesem Statut angeführten begünstigten Zwecke wie dieser Verein verfolgt.